

beglaubigte Abschrift

Sozialgericht Cottbus

Az.: S 21 AY 34/19 ER



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwälte Gerloff & Gilsbach,
Immanuelkirchstraße 3-4, 10405 Berlin,
Az.: 2220/2019 VGE,

gegen

Stadt Cottbus,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus,
Az.: 5070 30 0946/030939,

- Antragsgegnerin -

hat die 21. Kammer des Sozialgerichts Cottbus am 28. Januar 2020 durch die Richterin am Sozialgericht Krieger beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 10. Dezember 2019 über die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird für den Zeitraum vom 08. Dezember 2019 bis zum 31. Dezember 2019 angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin für den Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis zu einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) in dem Verfahren VG 7 L 486/19 ER Leistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nach der Regelbedarfsstufe 2 zu gewähren.

- 3. Im Übrigen wird der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt.**
- 4. Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin 70% ihrer notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

Gründe

I.

Die Antragstellerin macht im Rahmen vorläufigen Rechtsschutzes höhere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geltend.

Die Antragstellerin ist syrische Staatsangehörige und stellte am 06. August 2019 einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland. Sie trug vor nach Deutschland gereist zu sein, weil ihr Ehemann seit vier Jahren in der Bundesrepublik Deutschland lebe.

Mit Bescheid vom 06. August 2019 bewilligte die Antragsgegnerin der Antragstellerin Leistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG durch Sachleistungen und zusätzlich einen Geldbetrag in der in § 3 Abs. 1 Satz 8 AsylbLG vorgesehener Höhe, der sich Nr. 1 ergebe. Mit Bescheid vom 29. August 2019 wurde der Bescheid vom 6. August 2019 mit Wirkung zum 01. September 2019 insoweit aufgehoben, als die Regelbedarfsstufe 1 festgelegt worden ist, gleichzeitig wurde ab dem 01. September 2019 der Regelbedarf die Regelbedarfsstufe 2 festgesetzt.

Mit Bescheid vom 04. September 2019 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Antrag der Antragstellerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß 29 Abs. 1 Nr. 1 Asylgesetz (AsylG) als unzulässig ab. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wurden nicht festgestellt. Die Abschiebung nach Griechenland wurde angeordnet. Aufgrund des Abgleichs der Fingerabdrücke mit dem Visainformationssystem lägen Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates nach der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dublin III-VO) vor. Es sei ein Übernahmearbeit an Griechenland gestellt worden, auf welches die griechischen Behörden am 30. August 2019 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des

S 21 AY 34/19 ER

- 3 -

Asylantrags erklärt hätten. Die Ehe mit dem mutmaßlichen Ehemann sei nicht nachgewiesen, zudem handele es sich auch nach Angaben des mutmaßlichen Ehemannes nur um eine religiöse Eheschließung, aus der ausländerrechtlich keine Ansprüche hergeleitet werden könnten.

Gegen den Bescheid vom 04. September 2019, der Antragstellerin zugestellt am 11. September 2019, hat die Antragstellerin am 12. September 2019 vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) unter dem Aktenzeichen VG 7 K 1220/19.A Klage erhoben und unter dem Aktenzeichen VG 7 L 486/19.A einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Die Verfahren sind weiterhin anhängig.

Mit Bescheid vom 11. November 2019 bewilligte die Antragsgegnerin der Antragstellerin für den Zeitraum vom 04. Oktober 2019 bis zum 30. November 2019 Leistungen nach § 1a Abs. 7 AsylbLG in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 bis 4 AsylbLG in Höhe von 147,60 € für den Zeitraum vom 04. Oktober 2019 bis zum 30. Oktober 2019 und 164,00 € für den Monat November. Der Tatbestand des § 1a Abs. 7 AsylbLG liege vor, da der Asylantrag der Antragstellerin als unzulässig abgelehnt wurde und die Abschiebung nach Griechenland angeordnet wurde. Auch habe kein Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung angeordnet.

Gegen den Bescheid vom 11. November 2019 legte die Antragstellerin durch Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 08. Dezember 2019, der Antragsgegnerin zugegangen am 09. Dezember 2019, Widerspruch ein. Es fehle bereits an der nach § 14 AsylbLG erforderlichen Befristung. Zudem sei § 1a Abs. 7 AsylbLG verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass eine Pflichtverletzung des Leistungsberechtigten erforderlich sei.

Ebenfalls am 09. Dezember 2019 wandte sich die Antragstellerin an das Sozialgericht Cottbus und beantragte die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes. Die Antragstellerin sei schwanger in der 18. Schwangerschaftswoche so dass schon aus diesem Grund eine Rückführung nach Griechenland ausscheide. § 1a Abs. 7 AsylbLG erfordere jedoch als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal, dass dem Betroffenen die Rückkehr in das sichere Drittland möglich und zumutbar sei. Dies sei

vorliegend nicht der Fall. Auch ergäben sich in Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 05. November 2019 (1 BvL 7/16) generelle verfassungsrechtliche Bedenken in Hinblick auf Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG. Auch seien Leistungen nach § 1a AsylbLG nicht vollständig bewilligt worden, denn der Bedarf nach Abteilung 1 (Nahrung, Getränke und Tabakwaren) betrage derzeit 148,01 €, nach Abteilung 5 (Gesundheitspflege) 8,84 € und nach Abteilung 12 (nur Körperpflege) 26,15 €, so dass auch bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 1a AsylbLG jedenfalls Leistungen in Höhe von 183,00 € zu gewähren seien. Darüber hinaus bestünden schwangerschaftsbedingte Mehrbedarfe.

Mit Bescheid vom 10. Dezember 2019 bewilligte die Antragsgegnerin der Antragstellerin auch für den Monat Dezember 2019 Leistungen nach § 1a Abs. 7 AsylbLG in Höhe von 164,00 €.

Die Antragstellerin beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin vorläufig Leistungen nach dem AsylbLG in gesetzlicher Höhe ab dem 08. Dezember 2019 bis längstens zur Entscheidung des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) (VG 7 L 486/19. A) zu bewilligen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Schwangerschaft der Antragstellerin sei erst zum 12. Dezember 2019 beim Sozialhilfeträger bekannt geworden, so dass ein Mehrbedarf erst ab diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden könne, hier wäre ein Änderungsbescheid seitens der Antragsgegnerin beabsichtigt. Die Antragstellerin sei zudem richtigerweise der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen, da sie nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft sondern in einem Wohnverbund untergebracht sei. Hier sei im Widerspruchsverfahren ab dem 04. Oktober 2019 eine Berücksichtigung der Regelbedarfsstufe 1 beabsichtigt. Im Übrigen liege der Tatbestand des § 1a Abs. 7 AsylbLG eindeutig vor. Eine Grundsatzentscheidung zur Anwendbarkeit von § 1a

S 21 AY 34/19 ER

- 5 -

Abs. 7 AsylbLG könne nicht im einstweiligen Verfahren getroffen werden. Es fehle bereits am Eilbedürfnis, da existenzsichernde Leistungen nach § 1a Abs. 7 AsylbLG gewährt würden.

Wegen des Weiteren Inhalts wird auf die zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze sowie auf den von der Antragsgegnerin übersandten Auszug aus der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin verwiesen, der zur Entscheidung vorlag.

II.

1.

Der gemäß § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist zulässig und teilweise begründet.

Soweit es für den Zeitraum vom 08. Dezember 2019 bis zum 31. Dezember 2019 Leistungen nach § 3 AsylbLG in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 geht, war der Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entsprechend ihrem Rechtsschutzbegehren (§ 123 SGG) dahingehend auszulegen, dass die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 10. Dezember 2019 für den Zeitraum ab dem 08. Dezember 2019 begehrt wird. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 10. Dezember 2019 entspricht insoweit dem Rechtsschutzziel der Antragstellerin, weil sie von der Antragsgegnerin sodann die Auszahlung der mit dem unbefristeten Bewilligungsbescheid vom 06. August 2019 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 29. August 2019 bewilligten Leistungen verlangen kann, denn dem geltend gemachten Anspruch der Antragstellerin auf Leistungen nach § 3 AsylbLG steht für den Zeitraum ab dem 08. Dezember 2019 nur der Bescheid der Antragsgegnerin vom 10. Dezember 2019 (faktisch) entgegen, da er für den Zeitraum 08. Dezember 2019 bis 31. Dezember 2019 gegenüber dem Bescheid vom 06. August 2019 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 29. August 2019 die Bewilligung geringerer Leistungen nach dem AsylbLG vorsieht.

Insofern ist zu beachten, dass gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG, der eine sondergesetzliche Bestimmung im Sinne von § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG darstellt, Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, durch den

Leistungen ganz oder teilweise entzogen oder die Leistungsbewilligung aufgehoben wird oder eine Einschränkung des Leistungsanspruchs nach § 1a oder § 11 Absatz 2a festgestellt wird keine aufschiebende Wirkung haben. Mit Bescheid vom 11. November 2019 und 10. Dezember 2019 hat die Antragsgegnerin Leistungen nach § 1a Abs. 1 AsylbLG bewilligt und darauf hingewiesen, dass ab Leistungsbeginn kein Anspruch auf Leistungen nach §§ 2, 3 und 6 AsylbLG besteht.

Soweit die Antragstellerin darüber hinaus Leistungen für den Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis zu einer Entscheidung des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens und insgesamt Leistungen in „gesetzlicher Höhe“ begehrt, war der Antrag der Antragstellerin dahingehend auszulegen, dass insoweit der Erlass einer einstweiligen Anordnung begehrt wird, denn insoweit ist Rechtsschutz durch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens nicht möglich. „Leistungen in gesetzlicher Höhe“ war dabei dahingehend auszulegen, dass die Antragstellerin über Leistungen nach § 3 AsylbLG der Regelbedarfsstufe 2 hinaus auch Leistungen der Regelbedarfsstufe 1 und ein Mehrbedarf wegen Schwangerschaft begehrt. Insoweit war nämlich zu beachten, dass die Antragstellerin in ihrer Antragsbegründung darauf hinweist, dass ihr Bedarf nach Abteilung 1 derzeit 148,01 €, für Gesundheitspflege 8,84 € und 24,15 € beträgt, was den Bedarfen der Regelbedarfsstufe 1 entspricht, so dass davon auszugehen ist, dass „gesetzliche Leistungen“ für die Antragstellerin Leistungen entsprechend der Regelbedarfsstufe 1 bedeuten (wovon im Übrigen auch die Antragsgegnerin ausgeht). Darüber hinaus hat die Antragstellerin in der Antragschrift vorgetragen, dass ein schwangerschaftsbedingter Mehrbedarf besteht.

a) Soweit die Antragstellerin die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Bescheid vom 10. Dezember 2019 begehrt, ist der Antrag begründet.

Nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

S 21 AY 34/19 ER

- 7 -

Gegen den Bescheid vom 11. November 2019 hat die Antragstellerin fristgerecht Widerspruch eingelegt. Der Bescheid vom 10. Dezember 2019 ist nach § 86 SGG Gegenstand dieses Widerspruchsverfahrens geworden, denn im Asylbewerberleistungsrecht werden ausdrückliche bzw. konkludente Bewilligungsbescheide, die Folgezeiträume betreffen, für die Zeit bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides - in analoger Anwendung des § 86 SGG - Gegenstand des Widerspruchsverfahrens (BSG, Urteil vom 17. Juni 2008 – B 8 AY 11/07 R –, ausdrücklich noch einmal bestätigt durch BSG, Urteil vom 09. Dezember 2016 – B 8 SO 14/15 R –, juris, Rn. 11).

Über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung entscheidet das Gericht nach Ermessen und aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung.

Hierbei sind insbesondere der Grad der Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren zu berücksichtigen, so dass je größer die Erfolgsaussichten sind, umso geringer die Anforderungen an das Aussetzungsinteresse des Antragstellers sind und umgekehrt die Anforderungen an die Erfolgsaussichten umso geringer sind, je schwerer die Verwaltungsmaßnahme wirkt. Bei offenkundiger Rechtswidrigkeit ist für eine Entscheidung zugunsten des Antragstellers keine besondere Eilbedürftigkeit erforderlich (Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 12. Auflage 2017, § 86b SGG, Rn. 12f).

Das Interesse der Antragstellerin an der Aussetzung der Vollziehung überwiegt vorliegend das Interesse der Antragsgegnerin an der Vollziehung des Bescheides vom 10. Dezember 2019, denn nach summarischer Prüfung erweist sich der Bescheid mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als rechtswidrig und es geht um die erhebliche Einschränkung existenzsichernder Leistungen der Antragstellerin.

An der Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 10. Dezember 2019 bestehen bereits deshalb Zweifel, da vieles dafür spricht, dass er gegen das Bestimmtheitsgebot des § 37 Abs. 1 VwVfG verstößt.

Nach § 37 Abs. 1 VwVfG muss ein Verwaltungsakt hinreichend bestimmt sein. Dies ist der Fall, wenn die Adressaten und die diese betreffende Regelung eindeutig

erkennbar sind, so dass die Betroffenen ihr Verhalten danach ausrichten können (Pautsch in: Pautsch/Hoffmann, VwVfG, 1. Aufl. 2016, § 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes; Rechtsbehelfsbelehrung, Rn. 2). Auch ein Verwaltungsakt, der in Widerspruch zu einem früheren Verwaltungsakt steht, verstößt gegen das Bestimmtheitsgebot, wenn der frühere Bescheid nicht aufgehoben wurde (Pattar in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl. 2017, § 33 SGB X Rn. 21).

Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin mit Bescheid vom 10. Dezember 2019 für den Monat Dezember 2019 niedrigere Leistungen nach dem AsylbLG als durch den vorangegangenen Bewilligungsbescheid vom 06. August 2019 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 29. August 2019 bewilligt, ohne diese vorangegangenen Bescheide nach § 9 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. den §§ 44 ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ausdrücklich aufzuheben oder zurückzunehmen. Weder im Tenor der Bescheide vom 11. November 2019 und 10. Dezember 2019 noch in den Gründen findet sich eine solche Aufhebung, vielmehr wird weder der vorangegangene (unbefristete) Bewilligungsentscheidung erwähnt, noch werden die Korrekturvorschriften der §§ 44 ff. SGB X erwähnt oder geprüft. Der Gesamtzusammenhang und der Inhalt des angefochtenen Bescheides legen vielmehr nahe, dass die Antragsgegnerin beim Erlass der Bescheide vom 11. November 2019 und 10. Dezember 2019 die vorangegangenen Bescheide gar nicht im Blick hatte. Allein darin, dass ein Bescheid im Widerspruch zu einem vorangegangenen Bescheid steht, kann aber keine konkludente Aufhebung der vorangegangenen Bewilligung gesehen werden (Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 19. März 2019 – L 18 AY 12/19 B ER, Pattar in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl. 2017, § 33 SGB X Rn. 21 m.w.N.).

Aber auch wenn man davon ausginge, dass in den Bescheiden eine konkludente Aufhebung der vorgegangenen Bewilligungsbescheide enthalten ist, bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 10. Dezember 2019, da es der Antragstellerin derzeit nicht zumutbar ist nach Griechenland auszureisen und vor diesem Hintergrund nach summarischer Prüfung vieles dafür spricht, dass eine Leistungskürzung nach § 1a Abs. zu AsylbLG derzeit ausscheidet.

S 21 AY 34/19 ER

- 9 -

Nach § 1a Abs. 7 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 5, deren Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 6 des Asylgesetzes als unzulässig abgelehnt wurde und für die eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative des Asylgesetzes angeordnet wurde, nur Leistungen entsprechend Absatz 1, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist, es sei denn, ein Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung angeordnet.

§ 1a Abs. 7 AsylbLG wurde durch das Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019 einführt, (BGBl I Nr. 31, Seite 1294-13) welches nach der Gesetzesbegründung, hinsichtlich der Rückkehr von Ausreisepflichtigen eine stärkere Durchsetzung des Rechts bewirken soll und die Zuführungsquote zu Rückführungsmaßnahmen deutlich steigern soll (Vgl. Bundestagsdrucksache 19/10047). § 1a Abs. 7 AsylbLG dient dabei nach der Gesetzesbegründung einer Vervollständigung der Vorschrift des § 1a AsylbLG in dem Sinne, als nach der bisherigen Fassung Leistungseinschränkungen für Leistungsberechtigte, für die ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2013/604 für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, nicht möglich waren (Vgl. Bundestagsdrucksache 19/10047, Seite 52). Wie auch § 1a Abs. 4 AsylbLG sieht § 1a Abs. 7 AsylbLG damit dem Wortlaut nach eine Anspruchseinschränkung vor, welche nicht an ein Fehlverhalten anknüpft, sondern allein die unerwünschte europäische Sekundärmigration sanktioniert, ohne dabei zu berücksichtigen, aus welchen Gründen die Sekundärmigration nach Deutschland erfolgt ist, ob z.B. eine Familienzusammenführung beabsichtigt ist, ob ein schützenswertes Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK besteht oder ob der relevante EU-Mitgliedstaat die internationalen Mindeststandards an ein effizientes Asylverfahren, zu denen auch eine ausreichende Versorgung zählt, überhaupt erfüllt (Oppermann in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 1a AsylbLG 2. Überarbeitung Rn. 97 f.).

Der Antrag der Antragstellerin auf Asyl wurde nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 6 des Asylgesetzes als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung der Antragstellerin nach § 34a Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative nach

Griechenland angeordnet. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung wurde bisher durch das Verwaltungsgericht Oder nicht angeordnet.

Dem Wortlaut nach ist damit der Tatbestand des § 1a Abs. 7 AsylbLG erfüllt. Allerdings ist zu beachten, dass Eingriffe in das physische und soziokulturelle Existenzminimum stets einen legitimen Zweck dienen müssen und strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen genügen müssen (BVerfG, Urteil vom 05. November 2019 – 1 BvL 7/16). Solch ein legitimer Zweck, kann aber nie alleine in migrationspolitischen Erwägungen liegen, denn die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren (vgl. BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 - 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, Rdnr. 95, juris).

Mit Blick hierauf spricht nach Ansicht des Gerichts vieles dafür § 1a Abs. 7 AsylbLG im Wege der normerhaltenden, teleologischen Reduktion dahingehend auszulegen, dass die Anspruchseinschränkung stets ein pflichtwidriges Verhalten des Leistungsberechtigten voraussetzt (für § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG: Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 17. September 2018 – L 8 AY 13/18 B ER –, juris, SG Landshut, Beschluss vom 17. Oktober 2018 – S 11 AY 153/18 ER –, juris; a.A.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 02. August 2018 – L 8 AY 2/18 B ER). Eine Leistungskürzung kommt daher nicht in Betracht, wenn die Rückkehr in das für das Asylverfahren zuständige Land aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (vgl. zu § 1a Abs. 4 AsylbLG: Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 19. November 2019 – L 8 AY 26/19 B ER –, juris).

Eine teleologische Reduktion ist dadurch gekennzeichnet, dass eine Vorschrift entgegen ihrem Wortlaut hinsichtlich eines Teils der von ihr erfassten Fälle nicht zur Anwendung kommt, weil der Sinn und Zweck, die Entstehungsgeschichte und der Gesamtzusammenhang der einschlägigen Regelungen gegen eine uneingeschränkte Anwendung sprechen (BSG, Urteil vom 4. Dezember 2014 - B 2 U 18/13 R - juris Rn. 27, Urteil vom 15. Dezember 2016 - B 5 RE 2/16 R - juris Rn. 21). Bei einem nach wortlautgetreuer Auslegung drohenden Grundrechtsverstoß kann eine zulässige und mit der Verfassung zu vereinbarende Auslegung der Norm

S 21 AY 34/19 ER

- 11 -

entgegen deren Wortlaut sogar geboten sein (vgl. BSG, Urteil vom 19.12.2013 - B 2 U 17/12 R, Rdnr. 20, juris; BSG, Urteil vom 04.12.2014 - B 2 U 18/13 R; BSG, Urteil vom 15.12.2016 - B 5 RE 2/16 R). Hier liegt ein solch drohender Grundrechtsverstoß vor, denn es geht um Einschränkungen der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art 1 Abs 1 iVm Art 20 Abs 1 GG, welches sich nicht in einen "Kernbereich" der physischen und einen "Randbereich" der sozialen Existenz aufspaltend lässt (BVerfG, Urteil vom 05. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, juris) und für welche, ohne das Erfordernis des ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals eines pflichtwidrigen Verhaltens, eine Rechtfertigung nicht ersichtlich ist.

Ein vorwerfbares Verhalten der Antragstellerin als Anknüpfungspunkt für die Leistungskürzung liegt jedoch nicht vor.

Die Antragstellerin ist zwar aufgrund der Entscheidung des BMAF vollziehbar ausreisepflichtig, § 34a Abs. 2 Satz 2 AsylG bestimmt jedoch ausdrücklich, dass eine Abschiebung derzeit nicht zulässig ist. In Hinblick hierauf und in Hinblick auf die Tatsache, dass die Antragstellerin schwanger ist ihr als besonders vulnerabler Person in Griechenland im Falle einer Rückkehr eine unmenschliche oder entwürdigende Behandlung drohen könnte (vgl. etwa VG Oldenburg (Oldenburg), Urteil vom 20. November 2019 – 11 A 265/19 –, juris; VG Magdeburg, Urteil vom 10.10.2019 - 6 A 390/19 - juris Rn. 16 ff.; VG Saarland, Urteil vom 20.9.2019 - 3 K 1222/18 - und - 3 K 2100/18 - juris Rn. 22 und 23; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 16.09.2019 - 5a K 2772/19.A - juris Rn. 33 ff.; VG Würzburg, Urteil vom 19.7.2019 - W 2 K 18.30717 - juris Rn. 16 ff.; OVG Bremen, Beschluss vom 29.8.2019 - 1 LA 150/19 - juris) und daher das verwaltungsgerichtliche Eilverfahren nicht von vornherein aussichtslos erscheint, ist es der Antragstellerin aber derzeit nicht zuzumuten vor einer Entscheidung im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren auszureisen. Vor diesem Hintergrund stellt das Verweilen im Bundesgebiet kein pflichtwidriges Verhalten dar, welches Eingriffe in Existenzminimum rechtfertigen könnte.

Da nach summarischer Prüfung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von der Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 10. Dezember 2019 auszugehen ist, es auf der anderen Seite aber um eine erhebliche Kürzung existenzsichernder Leistungen

geht, überwiegt das Interesse der Antragstellerin an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung das Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin.

b) Soweit die Antragstellerin auch für den Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis zu einer Entscheidung im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren Leistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG für die Regelbedarfsstufe 2 begehrt, ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zulässig und begründet, im Übrigen ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung unbegründet.

Ist einstweiliger Rechtsschutz weder durch die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt noch durch die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes zu gewährleisten, kann nach § 86 b Abs. 2 Satz 1 SGG das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis statthaft, wenn eine solche zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig scheint.

Ein solcher Nachteil setzt immer voraus, dass dem Antragsteller zum einen die begehrte Leistung in der Hauptsache zumindest möglicherweise zusteht (Anordnungsanspruch) und zum anderen es ihm nicht zuzumuten ist, die Entscheidung über die Hauptsache abzuwarten (Anordnungsgrund).

Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund stehen dabei dergestalt in Wechselbeziehung, dass die Anforderungen an den Anordnungsanspruch sich mit zunehmender Eilbedürftigkeit bzw. der Schwere des drohenden Nachteils zu verringern sind und umgekehrt.

aa) Soweit die Antragstellerin für den Zeitraum ab dem 01. Januar 2020 Leistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG entsprechend der in der Regelbedarfsstufe 2 begehrt, folgt der Anordnungsanspruch nach summarischer Prüfung bereits aus dem unbefristeten Bewilligungsbescheid vom 06. August 2019 in der Fassung des

S 21 AY 34/19 ER

- 13 -

Änderungsbescheides vom 29. August 2019, den die Antragsgegnerin bisher nicht aufgehoben hat, so dass der Anspruch im Hauptsacheverfahren bis zu einer Aufhebungsentscheidung durch die Antragsgegnerin im Wege der Leistungsklage erfolgreich geltend gemacht werden könnte.

Im Übrigen folgt aus dem oben Gesagten, dass mit Überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1a Abs. 7 AsylbLG bis zu einer Entscheidung im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren nicht vorliegen und daher eine etwaige Leistungskürzung nach summarischer Prüfung rechtswidrig wäre.

Auch einen Anordnungsgrund hat die Antragstellerin glaubhaft gemacht, da es um eine erhebliche Kürzung existenzsichernder Leistungen geht.

bb) Soweit die Antragstellerin darüber hinaus für den Zeitraum vom 08. Dezember 2019 bis zu einer Entscheidung im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren auch Leistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG entsprechend der Regelbedarfsstufe 1 begehrt, trifft es zwar zu, dass die Antragstellerin als Bewohnerin eines Wohnverbundes zutreffender Weise der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen seien dürfte und auch die Antragsgegnerin teilte diesbezüglich mit, dass insoweit eine Abhilfe im Widerspruchsverfahren beabsichtigt ist, es ist jedoch zu beachten, dass der Anspruch auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ausscheidet, wenn die belastende Bewilligungsentscheidung bestandskräftig geworden ist (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage, § 86b, Rn. 7; Sächsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 15. März 2018 – L 7 AS 1252/17 B ER –, juris).

Vorliegend hat die Antragstellerin es versäumt gegen den Änderungsbescheid vom 29. August 2019 Widerspruch einzulegen, so dass dieser Bescheid, welcher den Leistungsanspruch der Antragstellerin zu 2) nach der Regelbedarfsstufe 2 bemisst, nach § 77 SGG bestandskräftig geworden. Ob einstweiliger Rechtsschutz ausnahmsweise auch bei bestandskräftiger Leistungsbewilligung in Betracht kommt, wenn ein Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X anhängig ist und die Voraussetzungen für eine Rücknahme des Bescheides nach § 44 SGB X unzweifelhaft vorliegen (vgl. Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl.

2017, § 86b SGG, Rn. 340), braucht nicht entschieden zu werden, denn einen Überprüfungsantrag hat die Antragstellerin bisher nicht gestellt.

cc) Soweit der Antrag der Antragstellerin auch auf Gewährung eines schwangerschaftsbedingten Mehrbedarfs gerichtet war, fehlt es derzeit noch an einem Rechtsschutzbedürfnis im einstweiligen Rechtsschutzverfahren, denn dieses setzt voraus, dass das Ziel des einstweiligen Rechtsschutzes nicht auf andere Weise als durch Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe erreicht werden kann (Lutz Wehrhahn in: Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl. 2014, § 86b, Rn. 18)

Wenn noch kein Antrag bei dem Leistungsträger gestellt worden ist, oder wenn zwar der Antrag vorliegt, jedoch noch kein Verwaltungsakt ergangen ist, der die begehrte Leistung ganz oder teilweise ablehnt (sog. Vorbefassung), kann es für einen Antrag auf einstweilige Anordnung an einem Rechtsschutzbedürfnis fehlen, es sei denn die Sache ist sehr eilig und es mit Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Behörde das Begehren nicht rechtzeitig positiv bescheiden wird (Lutz Wehrhahn in: Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl. 2014, § 86b, Rn. 19 f.)

Die Antragsgegnerin hat von der Schwangerschaft der Antragstellerin erst im einstweiligen Rechtsschutzverfahren erfahren und mit Schriftsatz vom 16. Dezember 2019 mitgeteilt, dass auch die Antragsgegnerin davon ausgeht, dass besonders vulnerablen und schutzbedürftigen Personen, ungeachtet des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen des § 1a AsylbLG, die erforderlichen medizinischen und sonstigen Hilfen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG zu gewähren sind. Vor diesem Hintergrund sei der den Erlass eines Änderungsbescheides unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Antragstellerin beabsichtigt, derzeit würde der Mehrbedarf durch die Leistungsabteilung geprüft werden.

Der Antragstellerin ist es hier (zumindest derzeit noch) zuzumuten zunächst die Prüfung des schwangerschaftsbedingten Mehrbedarfs durch die Antragsgegnerin abzuwarten.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

S 21 AY 34/19 ER

- 15 -

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, zulässig. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Sozialgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 28, 03050 Cottbus, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

1. Ad. P.
FA 28.02.20

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Beglaubigt:

Cottbus den 28.01.2020

J. Richter
Justizbeschäftigte

